



Abweisungsbeschluss LSG-NRW-2016-006-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen

Anträgen betreffend die Tagung der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 20.05.2016

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerding, Melano Gärtner und Christian Degen am 15.05.2016 entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied im Kreisverband Duisburg der Piratenpartei Deutschland. Am 13. April 2016 lud der Vorstand desselben zu einer Tagung der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2016 ein. Diese Einladung enthielt unter Anderem einen Link zu einer Webseite mit Anmerkung „*Link zu den Anträgen / Tagesordnungspunkten*“ und eine vorläufige Tagesordnung.

Der Antragsteller war Antragsteller im bereits abgeschlossenen Verfahren LSG-NRW-2016-001-H und ist Antragsteller im noch anhängigen Verfahren LSG-NRW-2016-003-H. Beide Verfahren richten sich – ebenfalls wegen Streitigkeiten in Bezug auf Einladungen zu Tagungen der Mitgliederversammlung und durch selbige getroffene Beschlüsse – gegen den hier bezeichneten Antragsgegner.

Der Antragsteller trägt vor, die Satzung des Kreisverbandes erfordere die Zustellung einer „*Erinnerung mit Anträgen*“. Eine solche habe er nicht erhalten; auch unter dem angegebenen Link finde er keine Informationen zu eingegangenen Anträgen.

Er führt weiter aus, am gleichen Tag stünden weitere, für die kommunalpolitische Arbeit wichtige Termine an. Ihm sei auf Grund der fehlenden Informationen eine Entscheidung über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das damit verbundene Versäumnis anderer Termine nicht möglich, da

er nicht wisse, ob für ihn relevante Themen behandelt würden. Er bemängelt weiterhin, dass die Einladung keine „richtige“, sondern nur eine vorläufige Tagesordnung enthalte.

Im Übrigen verweist er auf „die gesamten Begründungen und das Urteil“ im bereits abgeschlossenen Verfahren LSG-NRW-2016-001-H.

Der Antragsteller beantragt mit Anrufung vom 10. Mai 2016,

1. „die KMV am 20.05.2015 bereits im Vorfeld aufzuheben“,
2. sämtliche gegebenenfalls auf der Tagung getroffenen Beschlüsse für ungültig zu erklären und
3. eine Tagung der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Der Antragsteller bittet weiterhin um verlängerte Aufbewahrung der Tonaufzeichnung der fernmündlichen Verhandlung vom 06.03.2016 im Verfahren LSG-NRW-2016-001-H bis zum Ende des beantragten Verfahrens und um Zusendung des Protokolls selbiger Verhandlung.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind unzulässig.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig, § 6 Abs. 1, Abs. 2 SGO. Die Anrufung ist form- und fristgerecht eingereicht, § 8 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 SGO.

1.

Es mangelt bereits an der nach § 7 Abs. 1 SGO erforderlichen Schlichtung. Eine solche ist auch nicht entbehrlich. In § 7 Abs. 3 SGO normierte Ausschlussgründe für die Erforderlichkeit sind nicht erfüllt. Insbesondere ist keine Eilbedürftigkeit und keine Aussichtslosigkeit vorhanden. Beides hat der Antragsteller in seiner Antragschrift auch nicht geltend gemacht.

Eilbedürftigkeit als Ausschlussgrund scheidet aus, da in der kurzen Zeit bis zur Tagung der Mitgliederversammlung ohnehin kein Abschluss oder auch nur zur vorläufigen Regelung ausreichender Fortgang des Hauptsacheverfahrens erwartet werden kann. Es wurden auch keine Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Bezüglich der geforderten Neuwahl des Vorstandes ist ebenfalls keine Eilbedürftigkeit dargelegt oder offensichtlich gegeben.

Eine Aussichtslosigkeit kann das Schiedsgericht nicht erkennen. Im Gegensatz zu bereits abgeschlossenen oder noch anhängigen Verfahren mit den gleichen Verfahrensbeteiligten (LSG-NRW-2016-001-H, LSG-NRW-2016-003-H), in denen das Schiedsgericht eine Schlichtung für aussichtslos gehalten hat, hat die betroffene Tagung der Mitgliederversammlung noch nicht stattgefunden. Somit kann der Vorstand Forderungen des Antragstellers zur Bekanntgabe weiterer Informationen noch erfüllen oder die Tagung absagen. Auch zu einer Tagung der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes könnte selbiger einladen. Andere Gründe für eine Aussichtslosigkeit trägt der Antragsteller nicht vor.

2.

Es mangelt weiter an der Geltendmachung einer Verletzung in einem eigenen Recht oder eines eigenen Anspruchs, § 8 Abs. 1 S. 2 SGO.

a.

Bezüglich der Anträge zu 1 und zu 2:

Die in der Einladung angegebene Webseite enthält entgegen den Ausführungen des Antragstellers einen Inhaltspunkt „Anträge zur KMV vom 20.05.2016“. Unter diesem ist ein zu behandelnder Punkt „TOP 6 Kontinuierlicher Arbeitsplan Vorstand / MV KV Duisburg“ aufgelistet. Sofern weitere Anträge nicht aufgelistet sind, ist davon auszugehen, dass dem Vorstand bis zur satzungsmäßigen Frist zur Veröffentlichung keine solchen vorgelegen haben. Eine gesonderte Mitteilung ist nicht erforderlich; die Veröffentlichung auf einer in der Einladung angegebenen Webseite genügt den Anforderungen der Satzung.

Die Bezeichnung der Tagesordnung als vorläufig ist ebenfalls unschädlich. Dem Vorstand steht die Festlegung einer endgültigen Tagesordnung schon nicht zu; er ist nur zur Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung, die einen Tagesordnungsvorschlag an die Mitgliederversammlung darstellt, berufen. Die Entscheidungshoheit über selbige obliegt allein der Mitgliederversammlung¹

Auch können mögliche Mängel die Durchführung der Tagung einer Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht ohne Weiteres verhindern². Bei Tagungen von Organen besteht in fast allen Fällen die Möglichkeit, dass Rechte von Mitgliedern verletzt werden. Sollten Beschlüsse unter Verletzung der Rechte von Mitgliedern getroffen werden, können diese Beschlüsse im Nachgang der Tagung angefochten werden. Dies könnte hier beispielsweise der Fall sein, wenn entgegen der oben ausgeführten Annahme des Nichtvorliegens doch Anträge unter Missachtung von Satzungs Vorschriften behandelt würden.

Die angeführte terminliche Überschneidung der Tagung mit anderen kommunalpolitischen Veranstaltungen stellt ebenfalls keine Verletzung in einem eigenen Recht dar. Eine solche wird auch nicht konkret behauptet. Grundsätzlich besteht bei jedem Termin die Gefahr einer Terminkollision für Mitglieder. Das jeweilige Mitglied muss in einem solchen Fall selbst entscheiden, an welchem Termin – falls überhaupt – es teilnehmen will. Das angeführte Fehlen von Angaben zur Ermöglichung der Entscheidung ist wie oben dargelegt nicht gegeben.

¹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 06.05.2013, BSG 2013-04-27, S. 4; Bundesschiedsgericht, Urteil vom 07.04.2016, PP#100170077.

²Landesschiedsgericht Sachsen, Beschluss vom 08.08.2012, LSG-SN-07/12, S. 2; Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 10.08.2012, BSG 2012-08-09, S. 3f.; Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.05.2014, BSG 24/14-E S, S. 3.

b.

Bezüglich des Antrages zu 3:

Dem Antragsteller steht kein Anspruch auf Einberufung einer Tagung der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu.

Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 6.1 Abs. 2 S. 2 KS (Satzung des Kreisverbandes) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes es beantragt einberufen. Der Antragsteller stellt offensichtlich nicht ein Zehntel der Mitglieder dar. Auch wäre das Begehren in diesem Fall an den Vorstand als für die Einberufung vorrangig zuständiges Organ zu richten.

Eine Einberufung ist auch nicht zwingend zur Neuwahl des Vorstandes notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 6.2 Abs. 3 KS mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens jedoch 14 Monate nach der letzten Wahl, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die letzte Wahl fand am 15.10.2015, vor erst sieben Monaten, statt. Damit ist eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Satzung spätestens am 31.12.2016 erforderlich.

3.

Informatorisch wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass eine längere Aufbewahrung der Aufzeichnung der fernmündlichen Verhandlung vom 06.03.2016 im Verfahren LSG-NRW-2016-001-H nicht möglich ist. Diese wurde gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 SGO bereits gelöscht, da binnen eines Monats ab der Zustellung des Protokolls am 26.03.2016 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll wurde der Vertretung des Antragstellers im Verfahren LSG-NRW-2016-001-H zugestellt. Es ist nicht Teil des hier nicht eröffneten Verfahrens. Das Schiedsgericht legt die Bitte um Zusendung des Protokolls daher als Antrag auf Einsicht in die Verfahrensakte nach § 14 Abs. 4 SGO aus und wird das Protokoll entsprechend übermitteln.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de
einzureichen und zu begründen ist.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen